

Es wird bestritten, dass die Eigentümerin, Frau [REDACTED], eigenmächtig Veränderungen am Gemeinschaftseigentum in Bezug auf ihre Wohnung vorgenommen hat, so eine andere Wohnungseingangstür eingebaut haben soll und andere Fenster sowie eine eigene SAT-Anlage eingebaut haben soll und die Eigentümerversammlung hierzu nicht befragt wurde. Darüber hinaus wird mit Nichtwissen bestritten, dass ein angeblicher Wasserschaden in der Wohnung von der Eigentümerin [REDACTED] zu einer Finanzierung von Badezimmerumbaukosten führte, der zulasten der Kasse der Wohnungseigentümergeinschaft ausgeführt wurde und später durch die Gebäudeversicherung abgewickelt wurde.

Diesbezüglich handelt es sich auch nicht um Gründe, die die Person Frau [REDACTED] als ungeeignet erscheinen lassen.

Wenn der Vortrag des Klägers tatsächlich stimmen sollte, hätte er darüber hinaus im Rahmen der wohnungseigentumsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf Rückbau ungenehmigter Maßnahmen.